

















## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. VOrwort3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen4
2.1 Gewerbeberechtigung4
2.2 Betriebsanlagenrecht
3. Rechtformen von Unternehmen in Österreich8
3.1 Einzelunternehmen9
3.2 Offene Gesellschaft (OG)13
3.3 Kommanditgesellschaft (KG)16
3.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)17
3.5 Aktiengesellschaft (AG)19
3.6 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)19
3.7 Stille Gesellschaft (stG)20
3.8 Europäische Aktiengesellschaft(Societas Europea – SE)21
4. Alternativen22
4.1 Franchise22
4.2 Betriebsnachfolge24
5. Bürger und juristische Personen außerhalb Österreichs25
6. Steuern & Gebühren20
6.1 Sozialversicherung27









7. Finanzierung	29
7.1 Kapitalbeschaffung	29
7.2 Subventionen	31
8. Zusätzliche Informationen	36
9. Ansprechpartner & weiterführende Links	40

### 1.Vorwort

Das Ziel von REGIOLAB- einem grenzüberschreitenden Projekt- ist die Vernetzung und der Austausch zwischen verschiedenen Regionen auf österreichischer und slowenischer Seite. Diese umfassen Steiermark, Kärnten und Burgenland in Österreich mit Koroška, Podravje, Pomurje, Orednjeslovenjska, Savinjska und Gorenjska in Slowenien.

Im Folgenden werden die Chancen und Risiken einer Unternehmensgründung in Österreich beleuchtet. Dazu zählt vor allem die Wahl der Rechtsform, aber auch die Entscheidung welche Art der Gründung möglich ist. Kurz definiert werden Einzelunternehmer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Offene Gesellschaft (OG), eine Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die europäische Aktiengesellschaft und die stille Gesellschaft (stG).

Des Weiteren sind wichtige Information bezüglich des Gewerbe- und Betriebsanlagenrechts enthalten, um Sie vor bösen Überraschungen zu bewahren. In anderen wichtigen Kapiteln widmen wir uns Steuern und Möglichkeiten zu Förderung von neugegründeten Unternehmen in Österreich. Abschließend wird auch kurz auf die Aufzeichnungspflichten und andere interessante Details eingegangen wie zum Beispiel das Arbeitsrecht in Österreich.

Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Vorhaben unterstützen und mit dem nötigen Rüstzeug für eine erfolgreiche Verwirklichung des eigenen Unternehmens ausstatten.









# 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

## 2.1 Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeberechtigung ist notwendig sobald Gewerbemäßigkeit vorliegt, d.h eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht durchzuführen. Sie regelt die Rechten und Pflichten des Gewerbeausübenden.

## Weitere wichtige Details:

- Zu beantragen bei BH oder Magistrat
- Arten von Gewerbe:
  - Freie Gewerbe (ohne Befähigungsnachweis z.b Dienstleistungen, Handelsgewerbe)
  - Reglementierte Gewerbe und Handwerke (Befähigungsnachweis erforderlich z.b Fleischer, Unternehmensberater)
  - Reglementierte Gewerbe (besondere Bewilligungspflicht z.b Baumeister, Vermögensberater)
  - Teilgewerbe (reduzierter Befähigungsnachweis z.b Fahrradtechnik, Modellbau)









- Für gewisse Gewerbe muss ein Befähigungsnachweis erbracht werden.
   Dies ist Nachweis der notwendigen fachlichen Kenntnisse. Er ist für die Ausübung von diversen Gewerbearten notwendig. Er kann entweder durch Prüfungen oder spezielle Ausbildung an berufsbildenden Schulen erlangt werden. Die Anerkennung erfolgt durch Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.
- Voraussetzungen für Gewerbeberechtigung:
  - o Mind. 18 Jahre alt
  - Staatsangehöriger eines Vertragsstaates (EU, EWR) oder Aufenthaltstitel
  - Wohnsitz in Österreich (außer wenn Verwaltungsstrafen durch entsprechende Verträge mit dem Herkunftsland gesichert sind)
  - o Keine gerichtlichen Verurteilungen oder andere Vergehen
- Bei einem fehlenden Befähigungsbeweis gibt es andere Möglichkeiten unternehmerisch aktiv zu werden (die oben genannten Voraussetzungen müssen dennoch erfüllt werden). Alternativen sind:
  - Die Gründung eines **Teilgewerbes**.
     Hier reicht bereits ein reduzierter Befähigungsnachweis zum Ausüben von Teilbereichen dieses Gewerbes.
  - Die sogenannte Individuelle Befähigung (§ 19 Gew), die Ihre Berufserfahrung berücksichtigt. Hier sind Ausbildungs- und Dienstzeugnisse (Arbeitsbestätigungen) und einen Sozialversicherungsverlauf vorlegen.









- Befähigungs- bzw. Meisterprüfung: Die Wirtschaftskammer bzw. das WIFI bietet Ihnen Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung an. Die Befähigungs- bzw. Meisterprüfungen werden meistens von der Wirtschaftskammer organisiert und abgehalten.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Teamgründung (z.B. OG, KG), wo nur ein Gesellschafter (Komplementär bei KG) im Unternehmen den Befähigungsnachweis einbringen muss.
- Und schließlich ist es auch möglich einen gewerberechtlichen Geschäftsführer anzustellen. Dieser besitzt den Befähigungsnachweis und muss mindestens 20 Stunden/Woche angestellt sein.
- Auch ist die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für alle EWR/EU
   Staatsbürger zu beachten
- Weiterführende Links:
  - o Beratung: <a href="http://www.gruenderservice.at/startseite.wk">http://www.gruenderservice.at/startseite.wk</a>
  - o Gewerbeberechtigung: <a href="http://www.bmwfj.gv.at">http://www.bmwfj.gv.at</a> unter Gewerberecht
  - Novelle der Gewerbeordnung: <a href="http://www.bmwfj.gv.at">http://www.bmwfj.gv.at</a> unter Gewerbeordnungsnovelle









## 2.2 Betriebsanlagenrecht

- Gewerbliche Betriebsanlagen sind genehmigungspflichtig
- Inkludiert Werkstätten, Fertigungshallen Hotels oder Gaststätten

Im Allgemeinen gibt es zwei Verfahren für die Genehmigung von Betriebsanlagen. Auf der einen Seite gibt es ein vereinfachtes Verfahren mit erheblich kürzerer Bearbeitungszeit und weniger Aufwand. Dies trifft zu, wenn die Betriebsfläche 800mm<sup>2</sup> nicht übersteigt und die Summe des Stromverbrauches (exkl. Büroverbrauch) unter 300 kW bleibt.

Das ordentliche Verfahren wird üblicherweise von dem Magistrat abgewickelt und läuft über vier Phasen. Die folgenden Dokumente sind einzureichen:

- Betriebsbeschreibung
- Darstellung des Betriebes
- Konzept für die Abfallwirtschaft
- Prognostizierten Emissionen
- Daten des Eigentümers
- Daten der angrenzenden Bewohner
- Erforderliche Unterlagen zum Schutz anderer Interessen
- Weiterführende Links:
  - Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung: <a href="http://www.wko.at">http://www.wko.at</a>
     in Suche
  - o Allgemeine Informationen: www.wko.at









## 3. Rechtsformen von Unternehmen in Österreich

- 3.1. Einzelunternehmen
- 3.2. Offene Gesellschaft (OG)
- 3.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 3.4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 3.5. Aktiengesellschaft (AG)
- 3.6. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- 3.7. Stille Gesellschaft (stG)
- 3.8. Die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea SE)

Die Wahl der Rechtsform ist einer der wichtigsten und weitreichendsten Entscheidungen, die Sie vor der Unternehmensgründung fällen müssen. Eine der ersten Fragen, die Sie sich stellen sollten, gilt einer möglichen Partnerschaft. Diese hat viele Vorteile, aber erhöht Ihre Abhängigkeit und schränkt Ihre Entscheidungsfreiheit bedeutend ein.

Die Form hängt von Ihrer jeweiligen konkreten Situation ab und sollte **Überlegungen** zu dem Umfang des geplanten Unternehmens, eventuelle **Beteiligungen**, **Haftungen** und gewerberechtliche **Voraussetzungen** berücksichtigen. Es gilt die Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen abzuwägen und die Rechtsordnungen zu beachten.

Im Folgenden, werden Ihnen die gebräuchlichsten Rechtsformen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile vorgestellt.

### - Eine **kostenlose Beratung** bieten Ihnen:

- o die österreichischen Steuerberater (www.kwt.or.at)
- o die österreichischen Notare (www.notar.at)
- o die österreichischen Rechtsanwälte (www.rechtsanwaelte.at)
- o die gewerbepolitischen Abteilungen der Wirtschaftskammern
- o die Wirtschaftskammer-Bezirksstellen
- o der Österreichische Genossenschaftsverband (www.oegv.info)









### 3.1 Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen in Österreich bedeutet, dass der Inhaber die einzige natürliche Person ist. Der Inhaber kann sowohl Besitzer, als auch Pächter sein. Da Sie als Einzelunternehmer das gesamte Risiko tragen, steht Ihnen auch der alleinige Gewinn zu. Überdies, haften Sie mit Ihrem gesamten Privatvermögen für das Unternehmen. Natürlich gibt es die Möglichkeit strategische Partnerschaften zu schließen, um das Risiko zu verringern.

Bezüglich Steuern müssen Sie als Einzelunternehmer **Einkommensteuer** Zahlen. Auch ist natürlich auch Umsatzsteuer abzuliefern (eine Ausnahme besteht hier für Kleinunternehmer). Unter dem Punkt **6. Steuern** finden sie noch weitere Informationen.

Als Einzelunternehmer müssen Sie sich erst bei Erreichen der Rechnungslegungspflicht in das Firmenbuch eintragen lassen. Die Grenze der Rechnungslegungspflicht liegt grundsätzlich bei 700.000,— Euro Jahresumsatz. Bei Nichterreichen dieses Schwellenwertes ist eine freiwillige Eintragung möglich, jedoch ohne Bilanzierungspflicht. Die Eintragung kann wegen der firmenrechtlichen Möglichkeiten interessant sein.

Im Falle einer Gewerbetätigkeit sind Sie nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (**GSVG**) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) pflichtversichert. Wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind, ist eine Befreiung der Vollversicherung möglich.









## Die 7 Schritte zur Gründung eines Einzelunternehmens

- 1. Zunächst empfiehlt es sich eine der vielen **Beratungsstellen** aufzusuchen, um weitere Informationen bezüglich der Rechtslage und weiterer wichtiger Details zu erhalten. Dies kann entweder direkt vor Ort oder auch über E-Mail erfolgen (unter <a href="www.gruenderservice.at">www.gruenderservice.at</a> ).
- 2. Nach diesem Schritt geht es zur eigentlichen **Gründungs** bzw. **Betriebsübertragungserklärung**. Die wichtigen Formulare (NeuFö 1 bei Neugründung; NeuFö 3 bei Betriebsübertragung) sind im Internet abrufbar (auf der Website des Finanzministeriums <a href="https://www.bmf.gv.at">https://www.bmf.gv.at</a>).

  Durch diese Handlung entfallen diverse Kosten und auch eine gewisse Höhe an Förderungen wird in Aussicht gestellt. Eine genaue Auflistung der Kosten und Förderungen finden Sie unter **6. Steuern & Gebühren** und **8. Finanzierung**.
- 3. Danach sollte die **Gewerbeanmeldung** in Angriff genommen werden. Diese erfolgt entweder online über das Gründer-Service Portal oder direkt in einer Zweigstelle der WKO in dem jeweiligen Bundesland. Eine Auflistung gibt es auf der offiziellen Homepage.

Folgende Dokumente sind bei einer Anmeldung mitzubringen:

## 3.1 Bei eigenem **Befähigungsnachweis** bzw. **Gewerbeberechtigung**:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben – hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)









Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen
 Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

3.2 Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer wird eingesetzt (wie unter 2.2 Gewerbeberechtigung erwähnt)

Hier sind folgende Dokumente wichtig:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen,
   die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern notwendig

Für den gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Bestätigung der Sozialversicherung (GKK) über die Anmeldung als
   Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden beim Gewerbeanmelder
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis etc.)
- Erklärung des gewerberechtlichen Geschäftsführers über seine Tätigkeit im Unternehmen (Formular).









- Weder der Gewerbeanmelder noch der gewerberechtliche Geschäftsführer dürfen von der Gewerbeausübung ausgeschlossen sein (§ 13 Gewerbeordnung bzw. 2.1 Gewerbeberechtigung)
- Mit der Gewerbeanmeldung sind Sie Mitglied in der Wirtschaftskammer mit entsprechender Beitragspflicht.
- Genauere Informationen erhalten Sie in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Innerhalb von drei Monaten wird der Anmelder- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - in das zentrale Gewerberegister eingetragen und durch Übermittlung eines Originals des Auszuges aus dem Gewerberegister von der Eintragung verständigt.

- 4. Als nächstes ist es wichtig mögliche Mitarbeiter vor deren Anstellung bei der zuständigen **Gebietskrankenkasse (GKK)** in dem Bundesland, wo Sie aktiv sind anzumelden. Auch sollten Sie beachten, dass ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bereits vor der Gewerbeanmeldung bei der GKK anzumelden ist(mit Wirksamkeit der Gewerbeanmeldung möglich).
- 5. Weitere Anmeldungen im Zuge der Gründung eines Einzelunternehmens sind nötig für die **Gewerbliche Sozialversicherung.**

Diese kann im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege vorgenommen werden.

Die Behörde leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

6. Des Weiteren ist während des ersten Monats Ihre gewerbliche Tätigkeit beim Finanzamt zu melden und eine Steuernummer zu beantragen. Wie bei der Sozialversicherung kann dies auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.









7. Auch ist zu beachten, dass für nicht in Wohnungen/Wohnhäusern ausgeübten Tätigkeiten (z.B. Handel, Handwerke, Gastgewerbe) eine Flächenwidmung (Widmung) und Baubewilligung (Benützungsbewilligung) notwendig sind Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, müssen Sie das der Gemeinde bzw. Stadt mitteilen (Kommunalsteuer).

## Zusammenfassung der Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens:

Abschließend lässt sich sagen, dass die Gründung eines Einzelunternehmens sehr **große Risiken**, aber auch **Chancen** birgt. Für Kleinunternehmen ist es von Vorteil, dass bis zu einem Umsatz von 700.000€ nur eine reine Einnahmen-Ausgaben Rechnung zu führen ist. Eventuelle Gewinne stehen alleine Ihnen zu.

Diesem steht allerdings die unbeschränkte und persönliche Haftung gegenüber, die Sie für das gesamte Unternehmen tragen.

## 3.2 Offene Gesellschaft (OG)

In einer Offenen Gesellschaft gibt es mindestens zwei gleichwertige Partner, die persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Gesellschaftsschulden haften. Die Partner in einer OG können natürliche und juristische Personen sein. Da die Offene Gesellschaft eine Personengesellschaft ist, ist kein Stammkapital erforderlich. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung haben die Gesellschafter gleiche Einlagen zu leisten, die aus Geld oder in Dienstleistungen bestehen können. Die Gesellschaft hat unter ihrer Firma aufzutreten, kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden.

Die Bezeichnung "Offene Gesellschaft" oder abgekürzt OG ist im Firmennamen zu führen. Für eine Gewerbeberechtigung muss ein gewerbeberechtigter Geschäftsführer bestellt werden.

Anders als in einem Einzelunternehmen ist die OG **nicht** dazu **verpflichtet Einkommenssteuer** zu bezahlen. Einzig die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter sind einkommenssteuerpflichtig.









Die Umsatzsteuer ist aber von der Gesellschaft zu entrichten.

Die Bilanzierungspflicht ist erst ab Erreichen eines Jahresumsatzes von 700.000,– Euro gegeben.

Bezüglich der Sozialversicherung besteht für alle Gesellschafter einer OG **Pflichtversicherung** nach dem **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz**. Weitere Informationen zum GSVG finden Sie unter www.sozvers.at .

Die WKO Österreich hat insgesamt <u>9 Schritte</u> zusammengefasst, die für eine <u>Gründung einer OG oder KG</u> zu beachten sind. Im Gegensatz zum Einzelunternehmen gibt es **zwei weitere Schritte**, die zu setzten sind.

- 1. Die OG/KG wird durch die Unterschrift eines Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens 2 Personen errichtet. Ein schriftlicher Vertrag unter Begleitung eines Rechtsanwaltes ist zu empfehlen. Der Vertrag sollte die Rechte und Pflichten aller Partner klar festlegen. Dies inkludiert Fragen der Geschäftsführung, der Gewinn- und Verlustbeteiligung und Maßnahmen im Falle einer Liquidation der Gesellschaft.
- 2. Die OG/KG entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch. Die Unterschriften für den Antrag müssen von einem Notar oder gerichtlich beglaubigt werden lassen. Bei der Eintragung einer OG fallen zumindest EURO 36,- Eingabegebühren und EURO 92,- Eintragungsgebühren an. Im Fall einer Anwendbarkeit des Neugründungsförderungsgesetzes entfallen diese Gebühren. Folgende Dokumente sind hierfür notwendig:
- Der Gesellschaftsvertrag, der zwar nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert ist, und eine beglaubigte Musterzeichnung der persönlich haftenden Personen.
- Firma (Kommanditisten) dürfen im Firmenwortlaut nicht aufscheinen. Der Rechtsformzusatz OG bzw. KG ist verpflichtend zu führen
- Haftungssumme der einzelnen Kommanditisten









- Sitz der Gesellschaft und die für die Gesellschaft maßgebliche Geschäftsadresse
- Bezeichnung des Geschäftszweiges
- Namen, Geburtsdaten und Adressen der Gesellschafter
- Sofern nicht alle persönlich haftenden Gesellschafter zeichnungsberechtigt sind, ist dies im Firmenbuch einzutragen
- Vertretungsregelung
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Im Fall von Drittstaatsangehörigen (keine EWR-Bürger) ist zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung und von den persönlich haftenden Gesellschaftern eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung bzw. ein Befreiungsschein notwendig

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer offenen Gesellschaft:

Ähnlich einem Einzelunternehmen, ist bei der OG festzuhalten, dass die **Gründung** recht **schnell** und **einfach** von statten geht. Dies wird auch durch die Möglichkeit einer **Einnahmen-Ausgaben Rechnung** erleichtert, die bis zur Bilanzierungspflicht möglich ist. Für ein Gewerbe muss nur einer der Gesellschafter über die gewerberechtliche Befähigung verfügen.

Ein nicht zu verachtender **Nachteil** ist allerdings die **persönliche** und **unbeschränkte Haftung**, die auch **solidarisch** ist und somit ein erhebliches Risiko gegeben ist.









# 3.3 Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der zumindest bei einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt sein muss (Kommanditist) und zumindest ein anderer Gesellschafter haftet den Gläubigern gegenüber persönlich, unbeschränkt und unmittelbar (Komplementär). Der Kommanditist haftet hingegen nur mit der selbst gewählten Summe im Firmenbuch. Eine Ausnahme ist die Kommunalsteuer, wo unbeschränkte Haftung besteht.

Für die Gründung braucht es **mindestens** einen **Kommanditisten** und einen **Komplementär**. Ähnlich der Offenen Gesellschaft, gilt auch für die KG, dass ihre Bezeichnung verwendet werden muss.

Die KG **nicht** dazu **verpflichtet Einkommenssteuer** zu bezahlen. Einzig die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter sind einkommenssteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuer ist aber von der Gesellschaft zu entrichten. Die Bilanzierungspflicht ist erst ab Erreichen eines Jahresumsatzes von 700.000,— Euro gegeben. Die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter brauchen eigene **Steuernummern**. Die Steuernummer der KG ist unter Vorlage einer Fotokopie des Gesellschaftsvertrages (falls vorhanden) und eines Firmenbuchauszuges innerhalb eines Monates ab Aufnahme der Tätigkeit beim Betriebsfinanzamt zu beantragen, die Steuernummern der Gesellschafter beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt.

Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzt.

Beschränkt haftende Gesellschafter können bei geringer Beteiligung und im Fall eines Arbeitsverhältnisses ASVG (Gesetzestext <a href="www.ibiblio.org/ais/asvg.htm">www.ibiblio.org/ais/asvg.htm</a>)

pflichtversichert werden. Bei einer reinen Kapitalbeteiligung besteht keine

Versicherungspflicht. Trägt der Kommanditist allerdings ein unternehmerisches Risiko, kann es auch zu einer Pflichtversicherung nach dem GSVG kommen.









Im Fall einer Gewerbetätigkeit ist entweder einen gewerbeberechtigter Geschäftsführer anzustellen oder der Komplementär muss dazu berechtigt sein.

Die Gesellschaft kann unter dem Gesellschaftsnamen auftreten, Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden

Grundsätzlich sind für die **Gründung** einer Kommanditgesellschaft **dieselben Schritte** wie für eine **OG** zu beachten.

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer Kommanditgesellschaft:

Der größte Unterschied zu den zwei vorigen Rechtsformen sind die Rollen des

Kommanditisten und Komplementärs. Die KG ermöglicht eine

Haftungsbeschränkung für den Kommanditisten. Überdies, gibt es den Vorteil,
dass nur einer der Komplementäre die gewerberechtliche Befähigung haben muss.

Der Nachteil einer Kommanditgesellschaft ist mit der **persönlichen** und **uneingeschränkten Haftung** des **Komplementärs** gegeben.

## 3.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Der größte Unterschied zum Einzelunternehmen ist, wie der Name andeutet, die beschränkte Haftung und damit ein geringeres Risiko bei eventuellen Zahlungsausfällen oder anderen Problemen. Diese Rechtsform ist für Partner geeignet, die gemeinsam ein Unternehmen gründen wollen. Dementsprechend werden die Risiken und Chance gleichmäßig verteilt. Damit trägt alleine die Gesellschaft die Haftung. Aus diesem Grund gehört diese Rechtsform zu den am häufigsten vorkommenden.

Die Rechtsform "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" muss offiziell im Namen geführt werden, eine Abkürzung zu "GmbH" ist auch möglich.

Bei einer GmbH fallen einige Steuern an. Zunächst muss die **Körperschaftssteuer** auf den Gewinn bezahlt werden (25%). Wenn in einem Wirtschaftsjahr kein Gewinn oder Verlust entsteht, muss eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer









in der Höhe von 5% des gesetzlichen Stammkapitals, daher 437,50 Euro/Quartal (im ersten Jahr nur 273,– Euro/Quartal), vorausbezahlt werden.

Weitere Gewinnausschüttungen werden mit der **Kapitalertragsteuer** (25%) versteuert. Gehälter, die sich die Gesellschafter für ihre Leistungen für die Gesellschaft ausbezahlen lassen, unterliegen entweder der **Lohnsteuer** oder der **Einkommensteuer**. Vergütungen sind einkommensteuerpflichtig.

Wenn Sie nur als reiner Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt sind, sind Sie nicht zu einer Versicherung verpflichtet.

Aufbauend auf den Schritten zur Unternehmensgründung einer OG/KG, sind für eine GmbH noch weitere nötig. Dies gilt auch für Geschäftsführer-Gesellschafter mit einer Beteiligung von weniger als 25%. Bei einer Beteiligung zwischen 26% und 49% kommt zudem die ASVG als Versicherung in Betracht. Nur als handelsrechtlicher Geschäftsführer müssen Sie eine Pflichtversicherung unter GSVG abschließen.

Nach der Erstellung des Gesellschaftsvertrages, muss ein **Geschäftsführer** für den **Betrieb** bestellt werden. Mindestens einer darf nicht gleichzeitig ein Gesellschafter des Betriebes sein.

Des Weiteren wird eine **Bankbestätigung** mit einem Stammkapital von mind. 35.000€ und eine Einzahlung von mind. 17.500€ auf das Bankkonto verlangt. Dieses Kapital steht zur freien Verfügung für den Geschäftsbetrieb. Die Mindeststammeinlage jedes einzelnen Gesellschafters beträgt 70€.

# Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer GmbH:

Der große **Vorteil** einer GmbH ist, wie bereits zu Anfang erwähnt, die **beschränkte Haftung**, die sich grundsätzlich nur auf das eingezahlte Stammkapital bezieht. Auch ist für das gesamte Unternehmen **nur eine Gewerbeberechtigung** notwendig.

Allerdings gibt es auch erhebliche Nachteile, die diese Form des Unternehmens bringt. Neben den **hohen Gründungskosten**, besteht auch eine dauerhafte **Bilanzierungspflicht**. In besonderen Fällen ist zudem eine persönliche Haftung









des Geschäftsführers möglich sowie eine mögliche Haftung eines Gesellschafters gegenüber Fremdkapital gewährenden Instituten. Es lässt sich auch feststellen, dass aufgrund einiger steuerlichen Belastungen, die GmbH erst aber einer gewissen Gewinngrenze sinnvoll erscheint.

## 3.5 Aktiengesellschaft (AG)

Neben der GmbH ist die Aktiengesellschaft die eine zweite Form der Kapitalgesellschaft. Nach dem österreichischen Aktiengesetzt ist die AG eine "Eine Gesellschaft mit **eigener Rechtspersönlichkeit**, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in **Aktien zerlegte Grundkapital** beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften". Seit einigen Jahren ist zudem die Einmanngründung einer AG möglich.

Bei einer Aktiengesellschaft muss das **Grundkapital** mindestens **70.000€** betragen und wird in Aktien zerlegt.

Weitere Information zu dieser Rechtsform finden Sie im Aktiengesetz auf www.ris.bka.gv.at.

## 3.6 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR besteht aus **mindestens zwei Unternehmen** und bildet eine Art **Dachverband**. Das Ziel besteht in der **gemeinsamen** und vorteilhaften **Nutzung** von **Kapital** und **Arbeitskraft**. Im Unterschied zu anderen Rechtsformen besteht **keine eigene Rechtspersönlichkeit**. Das bedeutet, dass der Gesellschaft selber keine Gewerbeberechtigung, keine Parteifähigkeit und keine Grundbuchsfähigkeit zugesprochen werden kann.

Zwar ist für die Gründung einer GesbR ein **Gesellschaftsvertrag notwendig**, **nicht** aber eine Eintragung in das **Firmenbuch** aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit. Die weiteren Schritte werden entsprechend der jeweiligen Rechtsform durchgeführt.









Die GesbR ist **nicht einkommensteuerpflichtig**; nur die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft entrichtet.

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts:
Ein großer Vorteil dieser Form ist die schnelle und einfache Gründung, da keine Eintragung in das Firmenbuch notwendig ist und es keine Formvorschriften für den Gesellschaftsvertrag gibt. Die GesbR eignet sich für die unkomplizierte Gründung von Arbeitsgemeinschaften.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Rechtsform keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und damit auch nicht die mit dieser verbunden Rechte und Pflichten. Überdies besteht eine **solidarische Haftung**.

# 3.7 Die stille Gesellschaft (stG)

Die stille Gesellschaft ist eine **Sonderform** der Gesellschaft. Nach der gesetzlichen Konzeption besteht eher ein **Schuldverhältnis** als ein Gesellschaftsverhältnis. Der stille Gesellschafter beteiligt sich mit einer **Vermögenseinlage**, die auch Arbeitskraft sein kann. Dementsprechend besteht nun eine **Gewinn**- und **Verlustbeteiligung** bis zur Höhe der stillen Einlage, ist aber nicht am Vermögen der Gesellschaft selbst beteiligt. Für einen Außenstehenden ist eine stille Gesellschaft in der Regel nicht erkennbar.

Weitere Informationen zur Stillen Gesellschaft finden sie in den Paragraphen 178-188 im Unternehmensgesetzbuch (www.ris.bka.gv.at).

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer stillen Gesellschaft:

Der Vorteil der stillen Gesellschaft besteht vor allem in ihrer **privaten**Erscheinung. Überdies ist sie eine Alternative zu einem Bankkredit und der stille Gesellschafter erhält nur bei einem positiven Ergebnis einen Gewinnanteil.









## 3.8 Die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea - SE)

Die europäische Aktiengesellschaft ist eine **Gesellschaftsform europäischen Rechtes** und wird in dem jeweiligen Mitgliedsstatt **grundsätzlich** wie eine **Aktiengesellschaft** behandelt. Einige ihrer Merkmale sind:

- Sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit
- Sie ist eine Kapitalgesellschaft und erfordert eine Mindesteinlage von 120.000€
- Sie muss ihren Sitz in einem EU oder EWR Staat haben und kann diesen jederzeit in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen
- Für die Geschäftsführung gibt es entweder ein dualistisches System (Vorstand wird von Aufsichtsrat kontrolliert) oder ein monistisches System (der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung selbst)
- Es gibt auch die Möglichkeit einer EU Förderung. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die regionale WKO Stelle.

Auf <u>www.ris.bka.gv.at</u> finden Sie den österreichischen Gesetzestext zur Europäischen Aktiengesellschaft. Die ursprüngliche Rechtsgrundlage kann in der *EG-Verordnung* 2157/2001 (<u>www.eur-lex.europa.eu</u>) gefunden werden.

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer europäischen Aktiengesellschaft:

Der größte Vorteil besteht in der Möglichkeit **grenzübergreifend** zu agieren ohne teure und zeitaufwendige Formalitäten. Dies ist sehr nützlich bei Expansionen oder Kooperationen mit anderen europäischen Firmen. Als Betriebsstättenkonzern haben Sie weiter den Vorteil nur mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Sitzstaates zusammenarbeiten zu müssen. Überdies, besteht die Möglichkeit Ihren Firmensitz jederzeit in einen anderen Mitgliedsstaat zu verlegen.









# 4. Alternativen zur Unternehmensgründung

### <u>4.1 Franchise</u>

Franchising ist ein **Kooperations**- und **Vertriebssystem**. Es bietet den Vorteil, dass Sie ein **fertiges** und bereits erprobtes **Marktkonzept** übernehmen. Des Weiteren profitieren Sie von dem Know-how des Lizenzgebers und dem Erfahrungsaustausch.

Bezüglich der rechtlichen Lage gilt für die meisten Franchiseverträge das Konsumentenschutzgesetz (auf der Website des Bundeskanzleramtes abrufbar). Eine weitere wichtige Frage ist ob eine Selbstständigkeit vorliegt. Voraussetzung für diese ist, dass keine persönliche Arbeitsleistungspflicht besteht. Im Falle eines nachgewiesenen Dienstverhältnisses können teure Beitragsnachzahlungen für arbeitsrechtliche Umstände (Krankenstand, Urlaub etc) anstehen. Allgemein werden Franchisenehmer als arbeitnehmerähnliche Selbständige eingestuft, da ihre wirtschaftliche Abhängigkeit groß ist. Weitere wichtige rechtliche Aspekte betreffen die Auflösung von Franchiseverträgen und Besonderheiten bei Mietverträgen (www.gruenderservice.at).

Allerdings sind die **Gebühren** zu beachten, die zum Teil auch sehr **hoch** sein können. Im Allgemeinen sind drei Arten von Gebühren üblich:

- 1.) Die Einstiegsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Damit soll ein Betrag für die Systementwicklung, den Know-how-Transfer und den Marktwert des Systems geleistet werden. Sollte ein Franchise-Nehmer wieder aus dem Vertrag aussteigen, wird diese Gebühr nicht zurückbezahlt. Durchschnittlich werden hier 10.000-45.000€ verlangt.
- 2.) Für die kontinuierliche Benützung der Franchise fallen **laufende Gebühren** an. Dies inkludiert den Marken-Nutzen und die laufende Betreuung. Üblicherweise bewegen sich die Gebühren zwischen drei und sieben Prozent vom Netto-Umsatz, abhängig von der Geschäftstätigkeit.









3.) **Sonstige Gebühren** sind meist an den Umsatz gekoppelt und werden für Werbung, Aus- und Weiterbildung u. a. aufgewendet. Eine Werbegebühr in der Höhe von ein bis drei Prozent ist für überregionale Werbung üblich.

Das Franchise System bietet sowohl dem Nutzer, als auch dem Geber **einige Vorteile**:

- Schnellere Markterschließung
- Stärkerer Marktauftritt bei niedrigen Investitionen
- Einkünfte aus Gebühren
  - Einstiegsgebühren
  - o laufende Gebühren
- Nutzung bereits bestehender Unternehmen mit gutem Standort
- Markt-Erkenntnisse der Partner vor Ort nutzen
- Einkaufsvorteile und Kosten-Degression
- Absatzsicherung
- Expansion mit weniger Kapital und weniger Risiko
- Erleichterte Finanzierung
- Motivierte Franchise-Nehmer
- Risiko-Aufteilung

#### **Nachteile**

- Rekrutierung geeigneter Franchise-Nehmer
- Schwierigere Unternehmensführung
- Längere Vorlaufzeit bis zum Start des Systems

Die Franchisebörse auf <u>www.franchiseboerse.at</u> wird von dem Gründerservice der WKO angeboten. Sie soll die Vermittlung von Franchise-Gebern und Franchise-Nehmern fördern und erleichtern. Für mögliche Subventionen sehen Sie bitte **8.2 Subventionen.** 

Eine allgemeine Übersicht zu allen wichtigen Fragen finden Sie auf www.gruenderservice.at/franchise.









# 4.2 Betriebsnachfolge

Eine weitere Möglichkeit, wie Sie bereits bestehende Strukturen und Know-How für sich nützen können, bietet eine **Betriebsnachfolge**. Damit erhalten Sie diese nicht nur, sondern können **Traditionsunternehmen** durch neue Konzepte und Ideen auch neu positionieren. Für eine Betriebsnachfolge ist eine sorgfältige Vorbereitung nötig.

Der Gründerservice der WKO listet einige Vor- und Nachteile der Betriebsnachfolge auf:

# Vorteile einer Übernahme

- Keine Anlaufschwierigkeiten wie bei einer Neugründung
- Der Aufbau eines Kundenstockes ist nicht nötig
- Die finanzielle Durststrecke bis zum erforderlichen Mindestumsatz fällt weg
- Umsätze werden schneller lukriert
- Eine eingespielte Belegschaft
- Die komplett vorhandene Einrichtung
- Die praktischen Erfahrungen des Vorgängers
- Ein lebendes Unternehmen kann meist ohne größere Zeitverzögerung weiter betrieben werden
- Aufgrund der vorhandenen Kennzahlen und Daten ist die zukünftige Geschäftsentwicklung besser einzuschätzen als bei einer Neugründung

# Nachteile einer Übernahme

- Versteckte, nicht bilanzierte Verluste können auftauchen
- Die technische Einrichtung ist wahrscheinlich nicht auf dem letzten Stand
- Der Unternehmenswert kann weit unter dem liegen, was vor der Übernahme errechnet und bezahlt wurde









Ähnlich der Franchisebörse, gibt es auch hier die Möglichkeit über eine Nachfolgebörse (<u>www.nachfolgeboerse.at</u>) schnell und unkompliziert mit Interessenten in Kontakt zu kommen.

Weitere Informationen zur Betriebsnachfolge finden sie auf der Website des Gründerservice. Hier werden auch wichtige Details über steuerliche und rechtliche Aspekte einer Betriebsnachfolge erklärt (Artikelserie). Des Weiteren gibt es diverse Kostenzuschüsse und Förderungen für die Übernahme eines Betriebs. Diese werden noch genauer unter **8.2 Subventionen** vorgestellt.

## 5. Bürger und Juristische Personen außerhalb Österreichs

Dieses Kapitel soll wichtige Fragen für die Unternehmensgründung für **Nicht- Österreicher** beantworten. Hier muss zunächst zwischen EU/EWR und Nicht EU
Bürgern unterschieden werden. Neben Voraussetzungen für die Gründung von
bestimmten Rechtsformen (wird in dem jeweiligen Kapitel behandelt) gibt es auch
noch andere Aspekte, die man beachten sollte.

Einige dieser Fragen wurden schon in vorigen Kapiteln geklärt.

Hier noch einmal eine **kurze Zusammenfassung** einiger wichtiger Regelungen:

- Für alle EU/EWR Bürger gilt die Dienstleistung/Niederlassungsfreiheit
- Für eine Gewerbeanmeldung ist Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern notwendig
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen,
   die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Für eine Gewerbeberechtigung muss der gewerberechtliche Geschäftsführer entweder einen Wohnsitz in Österreich besitzen oder Staatsbürger eines EU/EWR oder Vertragsstaates sein









Drittstaatenangehörige können nur auf Basis des
 Ausländerbeschäftigungsgesetztes in Österreich arbeiten
 (www.ams.at –Ausländerbeschäftigungsgesetz)

#### 6. Steuern & Gebühren

Unabhängig von der gewählten Rechtsform sind viele verschiedene Steuern zu bezahlen. Hier wird Ihnen ein kurzer **Überblick** über die **Steuersituation** in Österreich gegeben. Da Sie persönlich für die Abfuhr der Steuern haften, ist es wichtig sich gewissenhaft mit dieser Materie auseinanderzusetzten.

Die wichtigsten Steuern sind:

- Umsatzsteuer (0%, 10% oder 20% des Nettobetrages)
- Einkommenssteuer (0-50% des Einkommens)
- Körperschaftssteuer (25% des Gewinns)
- Lohnsteuer (0-50%vom Lohn/Gehalt abzgl. SV und Freibeträge)
- Kommunalsteuer (3% der Bruttolohnsumme)
- Dienstgeberbeitrag (4,5% + 0,36 bis 0,44% der Bruttolohnsumme)
- Kapitalertragssteuer (25% bei Ausschüttung des Gewinnes)

Diese variieren je nach Rechtsform und Höhe des Einkommens.

Für die Einkommenssteuer gilt der sogenannte progressive Steuersatz:

Jahreseinkommen in €	Einkommenssteuer	Durchschnittssteuersatz (%)	Grenzsteuersatz (%)
≤ 11.000 0 0 0	0	0	0
> 11.000 bis 25.000	(Einkommen – 11.000) x 36,5%	0-20,44	36,5
> 25.000 bis 60.000	(Einkommen – 25.000) x 15.125	20,44-33,725	43,2143
> 60.000	$(Einkommen - 60.000) \times 0.5 + 20.235$	> 33,725	50

llen informationen für Arbeitgeber und- nehmer finden Sie in dem aktuellen Steuerbuchzten.ssent

Bei der Eröffnung eines Gewerbebetriebes sind folgende Formulare beim Finanzamt auszufüllen:

- Formulare "Verf 24" für Einzelunternehmer
- "Verf 16" für Personengesellschaften
- "Verf 15" für Kapitalgesellschaften









-

Diese sind auf der Homepage des Finanzministeriums (<a href="https://www.bmf.gv.at/">https://www.bmf.gv.at/</a>) abrufbar. Für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer von natürlichen

Personen (Einzelunternehmern) ist das **Wohnsitzfinanzamt** zuständig. Für die Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) sowie die Umsatzsteuer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und Personenvereinigungen (z.B. OG, KG, GesbR) ist das **Betriebsfinanzamt** zuständig. Auch ist es wichtig bei diesen Stellen um eine Steuernummer anzusuchen.

#### Für Unternehmungsneugründer:

Bei der Körperschaftssteuer gibt es in den ersten 4 Monaten
 Steuererleichterungen

Eine umfangreiche Broschüre mit allen Informationen für Arbeitgeber und- nehmer über das Steuergesetz finden Sie in dem aktuellen Steuerbuch des Finanzministeriums. Formulare für Steuererleichterungen und absetzbare Ausgaben gibt es auf der Homepage des Finanzministeriums.

Zusätzlich kann auch eine vorläufige Steuerberechnung durchgeführt werden.

### <u>6.1 Sozialversicherung</u>

In Österreich sind Sie **automatisch** in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung **pflichtversichert**. Die Kranken- und Pensionsversicherung ist dabei im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (**GSVG**) geregelt, die Unfallversicherung hingegen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**). Auf die genauen Regelungen in den jeweiligen Rechtsformen wurde schon in dem 3. Kapitel eingehender Stellung genommen. Hier soll ihnen die Sozialversicherung eingehender dargelegt werden.

#### **Pflichtversichert** sind in Österreich:

- Einzelunternehmer
- Gesellschafter einer OG









- Komplementäre einer KG
- Geschäftsführende Gesellschafter einer
- GmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind)

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Erwerb der Gewerbeberechtigung.

## Art der Beiträge in der Sozialversicherung:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung

Für die Beitragsgrundlage werden die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) herangezogen.

Die **Mindestbeitragsgrundlage** im GSVG beträgt für die Krankenversicherung jährlich **8.004,24 Euro** (d.h. monatlich 667,02 Euro) und für die Pensionsversicherung jährlich **8.918,40 Euro** (d.h. monatlich 743,20 Euro). Die **Höchstbeitragsgrundlage** im GSVG beträgt jährlich **58.800,– Euro** (d.h. 4.900,– Euro monatlich).

### Für Jungunternehmer gelten folgende Erleichterungen:

- Wenn Sie vorher noch nicht GSVG versichert waren gelten in den ersten drei Jahren niedrigere Beitragsgrundlagen
- Der Pensionsversicherungsbeitrag wird in den ersten drei Jahren auf jährlich 1.129,34€ abgesenkt
- Der Krankenversicherungsbeitrag ist auf jährlich 493,68€ festgesetzt
- Die Unfallversicherung ist gewinnunabhängig und beträgt 98,40€ pro Jahr

Ausnahmen bestehen für die Pensionsversicherung und die Krankenversicherung, falls Ihre steuerlichen Gewinne den Betrag von 6,453,36 überschreiten.









Im Fall der **Kleinunternehmerregelung** ist es sogar möglich sich als Einzelunternehmer von der gewerblichen **Kranken-** und **Pensionsversicherung befreien** zu lassen, wenn der jährliche Gewinn nicht höher als 4.488,24€ und der jährliche Umsatz nicht höher als 30.000€ betragen.

Alle nötigen Formulare und weiterführende Informationen finden Sie unter: www.sozvers.at

## 7. Finanzierung

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit einer der wichtigsten Fragen vor einer Unternehmensgründung. Zunächst werden Ihnen einige Möglichkeiten zur **Kapitalbeschaffung** und eine kurze Übersicht möglicher **Kreditvarianten** dargelegt. Anschließend wird das Angebot an **Subventionen** für neugegründete Unternehmen vorgestellt.

Üblicherweise, wird eine **Eigenkapitalquote** von 20-30% von den Banken angenommen. Bevor Sie sich näher mit Kreditmöglichkeiten beschäftigen, ist es auf jeden Fall ratsam sich nach einer zusätzlichen Erhöhung des Eigenkapitals durch Beteiligungen oder Risikokapitalgeber umzusehen. Es ist auch wichtig zu beachten, dass **Zinsen gewinnunabhängig** zurückgezahlt werden müssen.

#### 7.1 Kapitalbeschaffung

An dieser Stelle werden Ihnen kurz die gängigsten Kreditformen in Österreich und ihre Risiken vorgestellt.

#### Investitionskredit

Der Investitionskredit wird vor allem für die **Finanzierung** von **Anlagevermögen** in Anspruch genommen. Dies bedeutet meistens ein höheres Kreditvolumen mit den verbundenen hohen Zins- und Tilgungskosten, sowie einer mittel- bis langfristigen Laufzeit.









### **Kontokorrentkredit**

Im Gegensatz zum Investitionskredit steht der Kontokorrentkredit, der vor allem zur **Finanzierung** der **laufenden Geschäftstätigkeit** dient.

Vorteile sind die Flexibilität und die Tatsache, dass nur für tatsächlich in Anspruch genommene Kreditzahlungen Zinsen verrechnet werden.

#### Leasing

Leasing beschreibt üblicherweise die Gebrauchsüberlassung oder **Nutzungsberechtigung** gegen ein Entgelt mit der Möglichkeit des abschließenden Kaufes. Eigentümer bleibt über die gesamte Laufzeit die Leasinggesellschaft, auch wenn Sie alle Risiken tragen. Vorteile dieser Methode sind die Verteilung der Ausgaben auf eine längere Periode, sowie eine einfache Finanzierung.

### Venture-Capital

Venture-Capital ist eine Art der **Beteiligungsfinanzierung**. Eigene Venture-Capital-Gesellschaften beteiligen sich an vielversprechenden, jungen Unternehmen mit dem Ziel das investierte Kapital gewinnbringend anzulegen. Grundsätzlich gilt daher, dass ein entsprechend großes Finanzierungsvolumen erforderlich ist.

#### **Business Angels**

Sogenannte Business Angels sind meist erfahrene Manager und Unternehmer, die neugegründete Unternehmen beraten und oft auch kleinere Beträge investieren. In Österreich gibt es eine eigene Börse auf <a href="www.awsg.at">www.awsg.at</a> unter "Business Angels" zur Vermittlung.

### Lieferantenkredit

Der wohl **teuerste Kredit** ist der Lieferantenkredit. Er entsteht durch das spätere Bezahlen einer Ware oder Dienstleistung und wird daher ohne Antrag gewährt. Es ist auf jeden Fall ratsam die Leistung innerhalb der Skontofrist bezahlen, da sonst extrem hohe Zinszahlungen drohen (auch wenn diese Ihnen nicht sofort auffallen).









## Kundenanzahlung

Wie der Name bereits sagt, beschreibt diese Form die **Vorauszahlung** eines Kunden, die eine günstige Form der Finanzierung für Sie darstellt.

### **Factoring**

Factoring beschreibt die **Abtretung** von **Kundenforderungen** an eine Factoring-Gesellschaft mit sofortiger Auszahlung von 80%. Den Rest erhalten Sie nach der Zahlung des Kunden. Natürlich fallen auch hier Gebühren und Zinsen an.

### 7.2 Subventionen

Förderungen und Subventionen stellen gerade für junge Unternehmen eine wichtige Grundlage zur Sicherung des weiteren Überlebens dar. Es gibt unzählige unterschiedliche Modelle auf Bundes-, Landes- und auch Gemeindeebene. Im Folgenden soll Ihnen ein erster kurzer **Überblick** über die verschiedenen Möglichkeiten gegeben werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Berater oder ziehen die Homepage der **WKO** zu Rate (www.wko.at/foerderungen).

Des Weiteren ist zu beachten, dass Förderungen bereits **vor** der eigentlichen **Investition** zu **beantragen** sind.

Grundsätzlich werden Unternehmen durch zinsengünstige **Zuschüsse**, **Haftungen**, **Kredite** und **Garantien** von der Phase (Vor-)Gründung bis zur Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland unterstützt.









### Zuschüsse

• Gründerscheck

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend startet mit dem Gründungs-Investitions-Scheck und dem Gründungs-Technologie-Scheck eine neue Förderschiene zur Unterstützung bei Unternehmensgründung/- übertragung.

• Jungunternehmerförderung - Zuschuss

Gilt für Neugründung/Übernahme von Unternehmen und kleinen Unternehmen. Die Förderung erfolgt furch Zuschüsse bis zu 10% der Investition zu einer maximalen Höhe von 30.000€. Erstmalige hauptberufliche Selbstständigkeit ist der Gegenstand dieser Förderung.

• Gründungsbonus/Nachfolgebonus

Gilt für Unternehmensgründung unter Einbringung von angespartem Eigenkapital. Es wird ein Eigenkapital von maximal 60.000€ mit einer Prämie von 14% gefördert. Weitere Details unter <a href="www.nachfolegbonus.at">www.nachfolegbonus.at</a> bzw. <a href="www.gruenderbonus.at">www.gruenderbonus.at</a>.

• Innovationsförderung Unternehmensdynamik

Gilt für Innovative Investitionsprojekte in wachsenden Unternehmen.

• *ipp - Innovationsschutzprogramm* 

Gilt für Finanzierung und Beratung zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten in Schwellenländern.

• tecma - Innovationsvermarktung









Gilt für die Lizenzierung / Patentierung / Finanzierung / Beratung / Monitoring.

• tecnet - Markt- und Technologierecherche

Gilt der Recherche/Beschaffung/Aufbereitung von Markt-/Technologie-/Firmendaten.

## **Haftungen**

Jungunternehmerförderung - Haftung

Neugründung/Übernahme von Unternehmen und kleinen Unternehmen.

• Haftungen für Mikrokredite

Sicherung/Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen. Dies dient vor allem der Erleichterung von Mikrokrediten durch eine Bürgschaft der Austria Wirtschaftsservice GmbH.

• Double Equity

Hier geht es um die Erleichterung der Finanzierung von Innovations- und Wachstumsprojekten für neu gegründete/übernommene (bis zu 5 Jahre alte) Unternehmen durch eine Verdoppelung von privatem Eigenkapital. Die Förderung erfolgt in Form einer Bürgschaft von bis zu 80% für einen Kredit in gleicher Höhe wie das eingebrachte Eigenkapital. Die Haftungsübernahme erfolgt für Kredite bis maximal 2,5 Mio. Euro.

• Eigenkapitalgarantie

Dieses Programm soll Anreize für die Beteiligung von privaten Investoren an (bis zu 5 Jahre alten) kleinen und mittleren Unternehmen schaffen.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH übernimmt bis zu 70% des Beteiligungsbetrages.









## **Kredite**

## • erp-Kleinkredit

Wie der Name schon andeutet, ist dieser Kredit vor allem für kleinere Unternehmen gedacht, die neue Investitionen in Angriff nehmen wollen. Es gelten äußerst günstige Zinsgebühren.

## • erp-KMU-Programm

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/technische-/Modernisierungs-/Erweiterungs-/Umwelt-Investitionen im In- und Ausland.

## • erp-Regionalprogramm

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/technische-/Modernisierungs-/Erweiterungs-/Umwelt-Investitionen, in alten Industriegebieten und peripheren Regionen.

### • Der Mikrokredit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat gemeinsam mit der ÖSB und der aws eine neue Mikrokreditinitiative vorgestellt, die mit 1. Mai 2010 startete.

### erp-Tourismusprogramm

Auf-/Umbau/Modernisierung von Betrieben der Tourismuswirtschaft. Die ÖHT stellt ein zinsgünstiges Kapital von bis zu 25% der Projektkosten zur Verfügung. Voraussetzung ist ein Eigenkapital in derselben Höhe. Auch ist es auf 200.000 bis 2 mio. € beschränkt. Weiter Informationen unter www.oeht.at.

### • erp-Verkehrsprogramm









Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf Schiene oder Binnenschifffahrt.

### Garantien

- Garantien für Internationalisierungsfinanzierungen
  - Errichtung Tochtergesellschaft/Joint-Venture, Erwerb Unternehmen(s)/-anteile, Erweiterungsinvestitionen, Umwelttechnologien.
- Garantien für Investitionen in Österreich
  - Erweiterung/Errichtung, Kauf/Beteiligung, Modernisierung/Innovation, Umwelttechnologien.

Eine genaue Beschreibung und weiterführende Links mit Ansprechpersonen für die jeweilige Förderung finden Sie unter auf der Website des Wirtschaftsservice Austria.

Weitere Förderungen werden von dem Arbeitsmarktservice für Arbeitslose, sich selbständig machen wollen, angeboten (<u>www.ams.at</u>).

### Voraussetzung für Förderung:

Allgemein gilt für Neugründungen, dass eine neue, bisher **nicht vorhandene Betriebsstruktur** geschaffen wird, und der **Betriebsinhaber** in den letzten 15

Jahren **nicht in vergleichbarer Art** betrieblich betätigt.

Für die Betriebsnachfolge muss gelten, dass der Betriebsinhaber gewechselt wird und die neue betriebsführende Person nicht in vergleichbarer Art beherrschend tätig war.

#### **Gefördert** werden unter anderem:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Grunderwerbsteuer
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch
- Gesellschaftsteuer









- Lohnnebenkosten
- KFZ-Ummeldung

Grundsätzlich läuft die Anerkennung von Förderungen über die jeweilige Wirtschaftskammer oder Fachgruppen in der Region. Bitte sehen sie auf <u>www.wko.at</u> welche Stelle für Sie zuständig ist.

Die **rechtlichen Grundlagen** und eine **Auflistung** aller in Österreich möglichen Steuererleichterungen, Förderungen oder Subventionen finden Sie auf der **Website** des **Finanzministeriums** unter dem Neugründungs-Förderungsgesetz (einzusehen unter <a href="www.bmf.gv.at">www.bmf.gv.at</a>). Unter bestimmten Voraussetzungen werden Neugründungen, als auch Betriebsübertragungen von diversen Abgaben und Gebühren befreit.

Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit sich über mögliche **EU- Förderungen** zu informieren. Die EU-Regionalförderungen unterliegen grundsätzlich der Ko-Finanzierung und werden daher direkt bei der nationalen Behörde beantragt. Im Fall von Österreich wenden Sie sich wiederrum an die WKO. Speziell für EU-Förderungen steht das von der EU-Kommission initiierte Beratungsnetzwerk "Enterprise Europe Network zur Verfügung", das Sie unter <u>www.een.at</u> finden.

Eine Auflistung aller für Sie möglichen Förderungen finden Sie unter www.wko.at/foerderungen.

#### 8. Zusätzliche Informationen

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige Grundlagen des **Arbeitsrechtes** und andere wichtige Details, die Sie im Umgang mit Ihren Mitarbeitern beachten sollten, vorstellen.

#### 1. Arbeitsverhältnis

Zunächst gilt es den **Arbeitsvertrag** zu erstellen. Hier ist es wichtig zwischen einem **Angestellten**, der kaufmännische oder sonstige höhere Tätigkeiten verrichtet, und einem **Arbeiter**, der vor allem für manuelle und Facharbeitertätigkeiten zuständig ist, zu unterscheiden. Ein Vertragsmuster erhalten Sie bei der Wirtschaftskammer.









Neben offensichtlichen Vertragsinhalten, ist es auch möglich zusätzliche Vereinbarungen wie **Befristung**, **Kündigungsmöglichkeit** oder eine **Konkurrenzklausel** zu inkludieren.

Des Weiteren gibt es auch den sogenannten **Kollektivvertrag**, der die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer einer Branche regelt. Daher ist es nicht möglich im Arbeitsvertrag eine Schlechterstellung gegenüber dem Kollektivvertrag zu vereinbaren.

Bezüglich der Sozialversicherung sehen Sie bitte **6.1 Sozialversicherung.**Es soll nur erwähnt werden, dass der Arbeitgeber am Beginn des Dienstverhältnisses dazu verpflichtet ist den Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.
Näheres unter <a href="http://wko.at/abfertigungneu">http://wko.at/abfertigungneu</a> und <a href="www.mitarbeitervorsorgekassen.at">www.mitarbeitervorsorgekassen.at</a>.

Im Bereich des **Arbeitnehmerschutzes** ist zu beachten, dass die **Sicherheit** und **Gesundheit** gewährleistet werden muss. Hier ist auch eine Evaluierung möglicher Gefahrenquellen und als Konsequenz ein **Sicherheits-** und **Gesundheitsschutzdokument** anzulegen.

Verpflichtend vorgeschrieben ist zusätzlich die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer. Weitere Informationen und einen Antrag für bis zu 50 Beschäftigte finden Sie unter <a href="www.auva.at">www.auva.at</a>.

Auch gilt neben dem sogenannten technischen Arbeitnehmerschutz auch ein **Verwendungsschutz**, der vor allem die Arbeitszeitgrenzen und die Arbeit von besonders geschützten Personen regelt.

Abschließend, sollte auch noch kurz die Beschäftigung von Nicht-Österreichern beleuchtet werden. Grundsätzlich gelten für EU und EWR (inklusive Schweiz und Norwegen) dieselben Regelungen wie für Österreicher. Die Beschäftigung von









Drittstaatenangehörigen wird im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt. Zuständig für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung ist das Arbeitsmarktservice (www.ams.at).

Bei einer Kündigung müssen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Fristen und Termine einhalten. Kündigungsfristen und -termine ergeben sich für Angestellte aus dem Angestelltengesetz (<a href="www.jusline.at">www.jusline.at</a>), bei Arbeitern aus dem Branchen-Kollektivvertrag. Besondere Vereinbarungsmöglichkeiten sind bei Angestellten zu beachten.

Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie die **Personalkosten** genau planen.

Diese setzten sich aus dem **Bruttolohn**, zwei **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld, dem **Dienstgeberanteil** für die **Sozialversicherung** und dem **Dienstgeberbeitrag** zusammen. Vereinfacht können Sie davon ausgehen 14 Bruttomonatslöhne und 32% an Lohnnebenkosten zu bezahlen.

## 2. Gewährleistung-Garantie-Produkthaftung

Bei **Sach- und Rechtsmängel**, die bereits vor dem Lieferzeitpunkt liegen, übernimmt Ihre Firma die gesetzliche **Haftung**. Voraussetzung für die Gewährleitung ist ein gesetzliches Geschäft. Folgende Details sind hier zu beachten:

- Bis zu 6 Monate nach der Lieferung wird davon ausgegangen, dass der Mangel bereits vorher aufgetreten ist. Bei beweglichen Sachen beträgt die Frist 2 Jahre, bei unbeweglichen 3 Jahre
- Der Käufer ist berechtigt den Austausch, eine Preisminderung oder andere Kompensationen im Fall eines Mangels zu verlangen. Zunächst sind diese Forderungen allerdings nur auf die Verbesserung oder den Austausch der Sache beschränkt

Im Unterschied zur Gewährleistung ist die **Garantie** eine **freiwillige** Haftungsübernahme Ihrerseits. Daher kann der Mangel auch erst während dem vorher festgesetzten Zeitraum auftauchen.









Die **Produkthaftung** ist eine Haftung für Schäden, die durch Fehler eines Produktes entstanden sind. Grundsätzlich werden nur Personenschäden oder private Sachschäden als ersetzungswürdige **Folgeschäden** angesehen.

## 3. AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen beschreiben die **standardisierten Vertragsbedingungen**, die die Grundlage eines Vertrags bilden. Diese kommen vor allem in Bereichen vor, wo viele gleiche Verträge geschlossen werden.
Allerdings gibt's es für Verträge mit Kunden Sonderregelungen.
Einige Details, die bei AGB beachtet werden sollten:

- Die AGB müssen schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden
- Nachteilige oder ungewöhnliche Klauseln werden von Fall zu Fall behandelt, sie können aber aufgehoben werden
- Bei sich widersprechenden AGB ist keine der beiden wirksam
- Undeutliche Bestimmungen sind zum Nachteil des Verfassers auszulegen
- Häufig verwendete AGB sollten öffentlich ersichtlich gemacht werden
- Das Konsumentenschutzgesetzt regelt die AGB zwischen Unternehmern und Verbrauchern
- Weitere Informationen und eine AGB-Datenbank finden Sie unter www.wko.at









## 9. Ansprechpartner & weiterführende Links



**Kontakt:** 

Telefon: +43 (0)5 90 900

Fax: +43 (0)5 90 900 5678

E-Mail: office@wko.at

www.wko.at



ICS Internationalisierungscenter Steiermark GmbH

A-8010 Graz Körblergasse 117

Ansprechpartner: Fr. Mag. Agnes Frank

Tel: + 43 316 601-776

e-mail: agnes.frank@ic-steiermark.at

www.ic-steiermark.eu

## Die wichtigsten Ministerien:

- Finanzministerium <u>www.bmf.gv.at</u>
- Wirtschaftsministerium www.bmwfj.gv.at
- Kanzleramt/Bundesrecht www.ris.bka.gv.at

Die Quellen und weitere Informationen finden Sie unter:









- Wirtschaftskammer Österreich: www.wko.at
- Gründerservice: <u>www.gruenderservice.at</u>
- Leitfaden für Gründer auf www.gruenderservice.at
- Sozialversicherung Österreich: <u>www.sozvers.at</u>
- Förderungen/Haftungen/Garantien:
  - o <u>www.aswg.at</u> (Austria Wirtschaftsservice)
  - o <u>www.gruenderbonus.at</u> bzw. <u>www.nachfolgebonus.at</u>
  - o <u>www.wko.at/foerderungen</u> (Wirtschaftskammer)
  - <a href="http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/">http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/</a> unter "Neufög"
     (Neugründungsförderungsgesetz)
- Gewerbeordnung: www.bmwfj.gv.at
- Details zu Steuern (Steuerbuch & Steuerberechnung): www.bmf.gv.at
- Angestelltengesetz: www.jusline.at/20. AngG.html
- Ausländerbeschäftigungsgesetz: www.jusline.at/Auslaenderbeschaeftigungsgesetz (AuslBG).html
- Arbeitsmarktservice: <u>www.ams.at</u>
- Konsumentenschutzgesetz, Aktiengesetz: www.ris.bka.gv.at
- Landesregierung Steiermark: <u>www.steiermark.at</u>
- ASVG Gesetzblatt: <a href="www.ibiblio.org/ais/asvg.htm">www.ibiblio.org/ais/asvg.htm</a>
- Unternehmensgesetzbuch:

  www.jusline.at/Unternehmensgesetzbuch (UGB) Langversion.html
- Europäische Aktiengesellschaft *EG-Verordnung 2157/2001*: www.eur-lex.europa.eu









- Franchisebörse: www.franchiseboerse.at

- Nachfolgebörse: <u>www.nachfolgeboerse.at</u>

- Enterprise Europe Network: <u>www.een.at</u>

- Anmeldung von Mitarbeitern: <u>www.mitarbeitervorsorgekassen.at</u>

- Soziale Unfallversicherung: <u>www.auva.at</u>

